

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Lutzingen

vom 11.10.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Lutzingen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Für die Friedhöfe in Lutzingen Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Für Bestattungen in Lutzingen und Unterliezheim Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr für den Friedhof in Lutzingen entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes und zwar
 - a) Bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 8 i. V. m. § 12 Friedhofssatzung
 - b) Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) Bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des Folgemonats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (5) Die Friedhofunterhaltungsgebühr (§ 6 Abs. 2) ist am 01.01. jeden Jahres zur Zahlung fällig. Im Übrigen entsteht die Friedhofunterhaltungsgebühr, solange ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht, fortlaufend mit Beginn eines Kalenderjahres.

§ 4 Grabnutzungsgebühr für den Friedhof in Lutzingen

- (1) Für den Friedhof in Lutzingen beträgt die Grabnutzungsgebühr jährlich für

a) eine Einzelgrabstätte	53,00 €
b) eine Familiengrabstätte	84,00 €
c) eine Urnengrabstätte	63,00 €

Die jährliche Grabnutzungsgebühr wird mit der entsprechenden notwendigen Ruhefrist gem. § 8 i. V. m. § 12 Friedhofsatzung multipliziert und ist bei Erwerb einer Grabstätte als Gesamtbetrag fällig.

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c.

§ 5 Bestattungsgebühren für die Friedhöfe in Lutzingen und Unterliezheim

- (1) Grabherstellung (Grab öffnen, schließen, Erdabfuhr, evtl. Vertiefung)

a) Erdbestattung Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr	704,00 €
b) Erdbestattung Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr	311,00 €
c) Urnenbestattung	311,00 €
- (2) Je Leichenträger

a) bei der Beerdigung	50,00 €
b) bei der Urnenbeisetzung in Urnenwand (derzeit nur in Lutzingen)	50,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser in Lutzingen und Unterliezheim beträgt pro angefangenem Benutzungstag 56,00 €
- (2) Für Nutzungsrechte, welche für den Friedhof in Lutzingen vor dem 01.01.2006 erworben wurden, beträgt die jährliche Friedhofunterhaltungsgebühr für

a) eine Einzelgrabstätte	22,00 €
b) eine Familiengrabstätte	34,00 €
c) eine Urnengrabstätte in der Urnenwand	22,00 €

(3) Die Gebühr für die Ausstellung der Graburkunde
für den Friedhof in Lutzingen beträgt

17,00 €

**§7
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.11.2019 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Lutzingen, den 11.10.2024
Gemeinde Lutzingen

Christian Weber

Christian Weber
1. Bürgermeister





Bekanntmachungsvermerk

Der Gemeinderat der Gemeinde Lutzingen hat aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes die Friedhofsgebührensatzung (FGS) neu erlassen. Die Satzung wurde vom 11.10.2024 bis 25.10.2024 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d. Donau zur Einsicht niedergelegt.

Höchstädt a.d. Donau, 28.10.2024
Verwaltungsgemeinschaft

Stephan Karg
Gemeinschaftsvorsitzender

Verteiler:

1. Landratsamt Dillingen
2. Gemeinde Lutzingen
 - a) Fachbereich 10, Frau Rauch
 - b) Fachbereich 20, Herr Rossmeisl
4. Ortsrecht VG
5. zum Akt